

Akte: 023

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL NR. 02/17**

genehmigt am 7. März 2017

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum 14. Februar 2017

Zeit 17:30 Uhr - 19:30 Uhr

Ort Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)

Vorsitz Günter Mahl, Gemeindevorsteher

Anwesend Alle Mitglieder des Gemeinderats

Entschuldigt

Referenten / Berater zu **GRT 025-02-17**  
Elmar Ritter, Abt. Wasserbau, Amt für Bevölkerungsschutz (ABS),  
André Büchel, Leiter Tiefbau, Förster Martin Tschol

Gemeindevorsteher:

*Günter Mahl*

Ein Gemeinderat:

*Daniela Wellenzohn-Erne*

Für das Protokoll:

*Mario Banzer*

024-02-17

**Genehmigung der Traktandenliste**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Traktanden.

025-02-17

**Amt für Bevölkerungsschutz - Hochwasser-Retentionsraum Triesen - Schutzmassnahmen  
Biberaktivitäten - Vorstellung**

Elmar Ritter, Abt. Wasserbau, Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) ist an der Sitzung anwesend und stellt die Thematik vor. Ebenfalls anwesend sind André Büchel, Leiter Tiefbau und Förster Martin Tschol.

Beschluss: (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt die geplanten Massnahmen im Retentionsraum Triesen mit entsprechender Kritik zur Kenntnis. Insbesondere wird auf den inkonsistenten Lösungsansatz beim künftigen Umgang mit Bibern in Rüfesammler- und Retentionsanlagen hingewiesen. Der Gemeinderat fordert daher die zuständigen Stellen des Landes auf, das den geplanten Umbaumassnahmen zu Grunde gelegte Biberkonzept kritisch zu hinterfragen und die Priorität auf den Hochwasserschutz (Gefährdung des Siedlungsraums) zu legen.

026-02-17

**Genehmigung des Protokolls Nr. 01/17**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 01/17 vom 24.01.2017 mit Änderungen.

027-02-17

**Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 01/17**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 01/17 vom 24.01.2017 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

029-02-17 (006-1)

**FL Regierung - Vernehmlassung betreffend die Schaffung des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie die Abänderung des Gesetzes über die amtliche Vermessung und des Sachenrechts - Stellungnahme**

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport: **17.04.2017**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und beauftragt den Leiter Bauverwaltung mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport) bis zur GR-Sitzung Nr. 05 am 11.04.2017.

030-02-17 (006-1)

**FL Regierung - Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Polizeigesetzes - Stellungnahme**

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft:  
**24.03.2017**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft).

031-02-17 (016)

**FL Regierung - Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme**

Aus dem Antrag:

Herr Qemal SALIHU, ledig, wohnhaft Landstrasse 308, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Der Antragsteller ist Bürger von Serbien und lebt seit 26.11.2000 im Fürstentum Liechtenstein (Triesenberg), seit 01.06.2004 ist er in Triesen wohnhaft.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:

**Gemeindegesezt (GemG)**

Art. 21

*d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren*

1) Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.

2) Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.

3) Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

**Gesezt über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)**

3. Ordentliches Verfahren

*§ 6 Grundsatz*

1) Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:

c) eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;

d) den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR nimmt den Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Herrn Qemal SALIHU, ledig, wohnhaft Landstrasse 308, Triesen zur Kenntnis;
- b. Das Gesuch auf Einbürgerung wird den Gemeindegürgern an der nächstfolgenden Gemeinde- oder Landesabstimmung vorgelegt;
- c. Sollte bis Ende 2017 keine entsprechende Abstimmung anberaumt werden, wird der Gemeinderat einen Termin für eine separate Bürgerabstimmung bis spätestens Mitte 2018 festlegen.

032-02-17 (016)

**Gemeindevorstellung - Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund von Art. 18 des Gemeindegesetzes - Genehmigung**

Die Bewerberin hat beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürgerinnen einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Frau **LENHERR Denise**, Landstrasse 145A, 9495 Triesen, Gemeindegürgerin von Balzers

033-02-17 (016)

**Gemeindevorstellung - Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund von Art. 18 des Gemeindegesetzes - Genehmigung**

Der Bewerber hat beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Herr **LENHERR Fabian**, Landstrasse 143, 9495 Triesen, Gemeindegürger von Balzers

034-02-17 (016)

**Gemeindevorstellung - Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund von Art. 18 des Gemeindegesetzes - Genehmigung**

Die Bewerberin hat beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürgerinnen einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz ge-

habt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Frau **PFISTER Jennifer**, Landstrasse 143, 9495 Triesen, Gemeindebürgerin von Balzers und ihrer minderjährigen Kinder **PFISTER Lia** und **PFISTER Alisha**, Gemeindebürgerinnen von Balzers.

035-02-17

**Bauverwaltung/Leiter - Reglemente, Richtlinien und Statuten - Aufhebung - Genehmigung**

Beschluss: (einstimmig)

Der Gemeinderat hebt folgende Reglemente, Richtlinien und Statuten ersatzlos auf:

1. Statuten über die Benützung des Gemeindebodens vom 10.09.1956
2. Alp-Statuten vom 01.02.1945
3. Statut über den Bezug von Forstprodukten aus der Gemeinde-Waldung vom 22.01.1901
4. Gestaltungsrichtlinien Lehaböchel vom 12.11.2002

036-02-17 (632-040-001)

**Bauverwaltung/Tiefbau - Liegenschaftsentwässerungen 2017 - Ingenieurarbeiten - Erhebung bestehende Liegenschaftsentwässerungen - Teilkreditgenehmigung - Auftragsvergabe**

GR Dominik Banzer tritt in Ausstand.

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR genehmigt den Teilkredit in Höhe von CHF 50'000.00;
- b) Der GR erteilt den Auftrag im Zeitaufwand an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 50'000.00 inkl. 8.0% MwSt.

037-02-17

**Bauverwaltung/Tiefbau - Abwasserentsorgung - Prüfung von Gesuchsunterlagen, Allgemeine Arbeiten und laufende Nachführungsarbeiten 2017 - Auftragsvergabe**

GR Dominik Banzer tritt in Ausstand.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag im Zeitaufwand an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 105'000.00 inkl. 8.0% MwSt.

038-02-17

**Bauverwaltung/Tiefbau - Wasserversorgung - Allgemeine Arbeiten und laufende Nachführungsarbeiten 2017 - Auftragsvergabe**

GR Dominik Banzer tritt in Ausstand.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag im Zeitaufwand an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 53'500.00 inkl. 8.0% MwSt.

040-02-17

**Direktvergaben durch den Gemeindevorsteher / Kreditgenehmigungen**

Bauverwaltung/Leiter - Raumordnung - GIS-Datenbereitstellung - Laufende Nachführung und Datenverwaltung 2017 - Auftragserteilung an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 20'000.00 inkl. 8.0% MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau - Planungsarbeiten Werkleitungskonzept - Werkleitungen Äuli-Surbünt - Auftragserteilung an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 11'880.00 inkl. 8.0% MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau - Feldstrasse: Leitungssanierung (Feldstr. bis Poska bis Bergstr.) - Pflästerungs- und Belagsarbeiten - Etappe 1 - Auftragserweiterung zu GRB 099-05-16 - Auftragserteilung an die Foser AG, Rheinau 6, 9496 Balzers zum Nettobetrag von CHF 18'688.40 inkl. 8.0% MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften - Turnhalle - Austausch der defekten und nicht mehr zugelassenen Turnhallengeräte - Auftragserteilung an die Alder & Eisenhut AG, Industriestrasse 10, CH-9642 Ebnat-Kappel zum Nettobetrag von CHF 10'001.85 inkl. 8.0% MwSt.

041-02-17

**GR zur Kenntnis**

Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein (WBW) - Dankeschreiben zur Mitfinanzierung des Projekts Herzenswunsch vom 25.01.2017

\*\*\*